



Dr. Wendt Nassall

Der leuchtende Blick des Genies

„Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur“ (von Kirchmann, Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 3. Aufl. 1848, S. 17). Manchmal. Meist beschert der Gesetzgeber den Bibliotheken Zuwachs.

Am 4.4.2017 ist das Bundesgesetzblatt mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ erschienen. Dieses Gesetz reformiert die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO bzw. § 3 AnfG). Der Kern der Reform findet sich im neuen Abs. 3 S. 2 der Vorschriften: Richtet sich die Anfechtung gegen eine kongruente Deckung oder Befriedigung, und hatte der Anfechtungsgegner dem Schuldner wegen seiner Forderung eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zu jener Zeit die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte. Gläubiger, die ihrem Schuldner Stundung oder Ratenzahlung gewähren, sollen dadurch Rechtssicherheit bekommen. Rechtssicherheit durch Vermutung?

Das könnte sich als Irrtum erweisen. In den beiden Vorschriften begegnen sich nunmehr zwei widerlegbare Vermutungen: Die neue des Abs. 3 S. 2 und die alte des – unveränderten – Abs. 1 S. 2. Nach Letzterer wird die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners vermutet, wenn er dessen (drohende) Zahlungsunfähigkeit kannte und wusste, dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Diese Vermutung greift nach der Rechtsprechung des BGH bei einer Bitte des Schuldners um Stundung oder Ratenzahlung, wenn ihr dessen Erklärung zugrunde liegt, anders nicht zahlen zu können. Eine solche Erklärung indiziert dem Gläubiger aber schon per se die Zahlungseinstellung, nicht anders als – etwa – das ständige verspätete Begleichen von Schulden. Die Neuregelung der Vorsatzanfechtung tastet diese Indizien nicht an. Sie beschränkt sich darauf, die gewährte Zahlungserleichterung zum Gegenindiz zu erheben.

Die Reform wird dem Insolvenzrechtler deshalb weder überhaupt noch ob seiner Bibliothek „das tiefe Gefühl der Leere und des Ungenügenden seiner Beschäftigung“ (von Kirchmann, S. 5) vermitteln. Eine spannende Aufgabe wartet auf ihn: Zwischen der alten und der neuen Vermutung ist praktische Konkordanz zu schaffen. Die Ergebnisse dieses Schaffens werden in den Bibliotheken Regalmeter füllen. Irgendwann findet sich dort dann auch die Lösung: „Ein leuchtender Blick des Genies, und der Irrtum verschwindet wie die Nacht vor der Sonne“ (von Kirchmann, S. 22). •

Dr. Wendt Nassall ist Rechtsanwalt beim BGH